MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

Konzernrecht: Achtung Haftungsfalle fÃ¼r VorstÃ¤nde und AufsichtsrÃ¤te!

Description

Date Created
16.02.2021
Meta Fields
Inhalt : Die Behandlung gesellschaftsrechtlicher Fragestellungen bildet einen wesentlichen Schwerpunkt von Mslegal, die sich auch in wissenschaftlicher Arbeit und Publikationen niederschlÃ¤gt. Derzeit wird von mir an der Neuauflage der Kommentierung der konzernrechtlichen Bestimmungen im Wiener Kommentar zum GmbHG (Verlag Manz) gearbeitet. Ein fÃ¼r die Praxis besonders bedeutender Themenschwerpunkt ist dabei die Haftung der VorstÃ¤nde, AufsichtsrÃ¤te und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer im Konzern. Eine kurz vor Weihnachten 2020 ergangene hÃ¶chstgerichtliche Entscheidung (OGH 25. 11. 2020, 6 Ob 209/20h) verschÃ¤rft nunmehr die Haftungsgefahr, was teilweise auch auf missverstÃ¤ndliche Textpassagen zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist. Ihr kann zudem nicht zur GÃ¤nze beigepflichtet werden, wie zuletzt die Analyse von Dr.Roman Rauter in den **legal news vom 11. 2. 2021** nachweist. **Was war passiert?** Eine Konzernholding (Aktiengesellschaft) hatte einen Aufsichtsrat, der in der GeschÃ¤ftsordnung des Vorstandes genehmigungspflichtige RechtsgeschÃ¤fte vorsah. Dort hieÃ? es: Diese Genehmigungsvorbehalte beziehen sich nicht nur auf die Konzernholding selbst, sondern auch auf die mit dieser gemÃ¤Ã? Â§ 228 Abs 3 UGB verbundenen Unternehmen. Also ein sogenannter konzernweiter Genehmigungsvorbehalt. Eine Tochtergesellschaft der Konzernholding gab zugunsten der Enkeltochter der Konzernholding eine harte PatronatserklÃ¤rung ab. Beide Gesellschaften wurden insolvent, wobei die Tochtergesellschaft nur wegen der Verpflichtung aus der PatronatserklÃ¤rung insolvent wurde. **Wo war das Problem?** Die Konzernholding verlor durch die Insolvenz der Tochtergesellschaft das in dieser Beteiligung reprÃ¤sentierte VermÃ¶gen. Der konzernweite Genehmigungsvorbehalt des Aufsichtsrates der Konzernholding war nicht eingehalten worden, weil der Vorstand der Konzernholding diesen Genehmigungsvorbehalt nicht gegenÃ¼ber den Konzerngesellschaften umgesetzt hatte. Der Vorstand der Konzernholding haftet nunmehr persÃ¶nlich fÃ¼r den Verlust der Beteiligung (obwohl sich alles in der Konzerntochtergesellschaft abspielte), weil nachgewiesen werden konnte, dass der Aufsichtsrat der Konzernholding der Abgabe einer PatronatserklÃ¤rung nicht zugestimmt hÃ¤tte. **Was ist kritisch anzumerken?** Die Entscheidung berÃ¼hrt unterschiedliche Themenkreise, wobei die AusfÃ¼hrungen zu MissverstÃ¤ndnissen und Rechtsunsicherheiten fÃ¼hren kÃ¶nnen (**legal news vom 11.2.2021**). **Was ist zu tun?** Leitungsorgane einer Konzernholding, aber auch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und VorstÃ¤nde der Konzerngesellschaften sollten in Betracht ziehen:

- Ã?berprÃ¼fung der Einhaltung und Umsetzung bestehender Genehmigungsvorbehalte. Unter UmstÃ¤nden ist zunÃ¤chst zu prÃ¼fen, ob ein Genehmigungsvorbehalt konzernweite Geltung beansprucht.
- PrÃ¼fung auf jeder Konzernebene, ob Genehmigungsvorbehalte gegenÃ¼ber eigenen Beteiligungen ausreichend gestaltet sind.
- PrÃ¼fung der Angemessenheit der Konzernstruktur, insbesondere ob Genehmigungsvorbehalte mit der vorhandenen Konzernstruktur durchsetzbar sind.

Zum Schluss ein Hinweis: MÃ¶glicherweise kÃ¶nnte die Entscheidung so missverstanden werden, dass die Befolgung einer â??Konzernweisungâ?? haftungsbefreiend fÃ¼r den Vorstand einer Aktiengesellschaft sein kÃ¶nnte. TatsÃ¤chlich ist das nur in besonderen Konstellationen denkbar und darf keinesfalls generell angenommen werden. **Wie kann MSLEGAL helfen?** MSLEGAL bietet eine rechtlich fundierte UnterstÃ¼tzung bei den vorgenannten PrÃ¼fungen an, wobei im Regelfall **Pauschalpakete** vereinbart werden kÃ¶nnen.